

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 45 (1948)

Heft: (7)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

II. JAHRGANG

Nr. 7

I. JULI 1948

B. Entscheide kantonalen Behörden

17. *Unterstützungspflicht von Verwandten. Günstig sind die Verhältnisse eines Unterstützungspflichtigen bei der geschwisterlichen Unterstützungspflicht dann, wenn sein Einkommen nach Abzug der gebundenen Auslagen das Existenzminimum um mindestens die Hälfte übersteigt.*

Der Regierungsstatthalter von K. hat am 28. April 1948 W. S., geboren 1926, Fabrikarbeiter in W., verurteilt, der Einwohnergemeinde W. ab 1. Januar 1948 einen monatlichen Beitrag von Fr. 20.— an die Unterstützung seines Bruders E. S. zu leisten. W. S. hat diesen Entscheid rechtzeitig weitergezogen. Er beantragt Herabsetzung des Beitrages auf Fr. 10.— monatlich. Die Armenkommission W. beantragt Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat erwägt:

Geschwister können gemäß Art. 329, Abs. 2 ZGB nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Darunter sind, wie das Bundesgericht am 26. Juni 1947 in Sachen Leuenberger (BGE 73 II S. 142 — „Entscheide“ zum „Armenpfleger“ 1947 S. 82 ff.) und daran anschließend der Regierungsrat des Kantons Bern in mehreren Fällen (z. B. „Entscheide“ zum „Armenpfleger“ 1948 S. 20 ff. und 34/35) entschieden hat, Verhältnisse zu verstehen, welche die Bezeichnung „Wohlstand“ verdienen, und die dem Unterstützungspflichtigen gestatten, nicht nur die zur Fristung des Lebens unbedingt notwendigen Auslagen zu bestreiten und einigermaßen für die Zukunft zu sorgen, sondern auch in beträchtlichem Maße Aufwendungen zu machen, welche dazu dienen, das Leben angenehmer zu gestalten. Zur Beurteilung der Verhältnisse eines Unterstützungspflichtigen, der — wie der Rekurrent — zur Hauptsache auf seinen Verdienst angewiesen ist, ist das um die sogenannten gebundenen Auslagen verminderte Einkommen mit dem Notbedarf (betriebsrechtlichen Existenzminimum) zu vergleichen.

Das Einkommen des Rekurrenten als Hilfsarbeiter in einer Schaltapparatefabrik in B. beträgt, auf den Monat umgerechnet, rund Fr. 360.—. An gebundenen Auslagen sind in seinem Falle zu nennen das Bahnabonnement von Fr. 21.— monatlich, und die Verbands- und Versicherungsbeiträge (Kranken-, Unfall- und

Lebensversicherung), welche auf den Monat umgerechnet rund Fr. 27.— betragen. Für Verpflegung, Unterkunft, Unterhalt und Ersatz der Bekleidung und für weitere Bedürfnisse verbleiben dem Rekurrenten also rund Fr. 312.—. Das betriebsrechtliche Existenzminimum hierfür beträgt in W. für einen alleinstehenden Mann zur Zeit Fr. 232.—. Dieser Betrag darf auch für den Rekurrenten als maßgebend gelten. Den Mehrauslagen für die auswärtige Mittagsverpflegung, welche der Rekurrent geltendmacht, steht das verhältnismäßig bescheidene Kostgeld gegenüber, das er den Eltern zahlt.

Damit die Verhältnisse eines Unterstützungspflichtigen als günstig gelten können, soll sein Einkommen nach Abzug der gebundenen Auslagen das Existenzminimum um mindestens die Hälfte übersteigen (s. die zitierten Entscheide des Regierungsrates).

Es müßte also im Falle des Rekurrenten mindestens Fr. 348.— (Fr. 232.— + 116.—) betragen, erreicht aber nach dem oben Gesagten nur den Betrag von Fr. 312.—. Es muß bei dem Beitrag von Fr. 10.— monatlich sein Bewenden haben, den der Rekurrent anbietet. Der Rekurs ist gutzuheißen. Die Gemeinde W. hat als unterliegende Partei die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu bezahlen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 8. Juni 1948.)

18. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Die Unterhaltspflicht des Ehemannes (Art. 160 ZGB) geht der Unterstützungspflicht der Blutsverwandten (Art. 328/329 ZGB) vor. Wird ein Nachverpflichteter gemäß Art. 328/329 ZGB belangt, so ist nachzuweisen, daß der Vorverpflichtete nicht in der Lage ist, das zum Unterhalt des Bedürftigen Erforderliche aufzubringen; die Leistungsfähigkeit des Vorverpflichteten ist bei der Beurteilung des Beitragsbegehrens gegen den Nachverpflichteten vorfrageweise zu prüfen. — Kinder haben ihre Eltern sogar dann zu unterstützen, wenn sie sich zur Erfüllung dieser Pflicht in ihren eigenen Bedürfnissen empfindlich einschränken müssen.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 19. April 1948 J. S. G., geboren 1920, von R., verheiratet, Maler, in B., in Anwendung von Art. 328/329 ZGB verurteilt, der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. ab 1. Januar 1948 einen monatlichen Beitrag von Fr. 50.— an die Unterstützung seiner Mutter C. G., Pflegling in einem Asyl Gottesgnad, zu bezahlen. Diesen Entscheid haben beide Parteien rechtzeitig weitergezogen. J. S. G. lehnt jede Unterstützung ab. Die Direktion der sozialen Fürsorge beantragt Erhöhung des Beitrages des J. S. G. auf Fr. 925.— jährlich, gemäß ihrem ursprünglichen Begehren.

Der Regierungsrat erwägt:

1. J. S. G. bestreitet nicht die Unterstützungsbedürftigkeit seiner Mutter, wohl aber — im vorliegenden Fall — seine Unterstützungspflicht, und zwar deshalb, weil die Unterhaltspflicht seines Vaters als des Ehemannes seiner Mutter der Unterstützungspflicht der Kinder vorgehe und sein Vater in der Lage wäre, die Kosten der Verpflegung der Mutter im Asyl Gottesgnad allein zu decken.

Die Ausführungen des J. S. G. treffen insoweit zu, als tatsächlich die Unterhaltspflicht des Ehemannes (Art. 160 ZGB) der Unterstützungspflicht der Blutsverwandten (Art. 328 und 329 ZGB) vorgeht. Die Direktion der sozialen Fürsorge, die einen Nachverpflichteten auf Grund von Art. 328/329 ZGB belangt, hat nachzuweisen, daß der Vorverpflichtete nicht in der Lage ist, das zum Unterhalt der Bedürftigen Erforderliche aufzubringen. Die Leistungsfähigkeit des Vorverpflichteten ist bei der Beurteilung des Beitragsbegehrens gegen den

Nachverpflichteten vorfrageweise zu prüfen (Entscheidungen des Bundesgerichtes 39 II 681 und 59 II 1 ff.; „Entscheid“ zum „Armenpfleger“ 1947 S. 4).

A. L. G., geboren 1894, Vater des Beklagten, verdient zur Zeit als Handlanger bei einem Stollenbau netto rund Fr. 420.— im Monat. Für Verpflegung und Unterkunft muß er Fr. 250.— bezahlen. A. G. hat sich der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. gegenüber zur Leistung eines monatlichen Beitrages von Fr. 75.— an den Unterhalt seiner Ehefrau verpflichtet. Es würden ihm also für den Unterhalt und Ersatz seiner Bekleidung, für Gesundheitspflege, Versicherungen, Steuern und weitere persönliche Bedürfnisse Fr. 95.— monatlich übrigbleiben. Auf Seiten der Arbeitgeberschaft des A. G. hält man den Beitrag von Fr. 75.— für angemessen. A. G. selber hat die Direktion der sozialen Fürsorge bereits um Zahlungserleichterungen ersucht, weil er durch Krankheit und Festtage Verdienstaufälle erlitten habe. Die Vorinstanz andererseits ist der Auffassung, daß dem A. G. schon ein Beitrag von Fr. 100.— monatlich zugemutet werden könnte. Auch diese Ansicht läßt sich nach den Akten vertreten. Im Zweifel ist gemäß dem oben Gesagten zu ungunsten derjenigen Partei zu entscheiden, welcher der Nachweis obliegt, daß die Leistungsfähigkeit des Vorverpflichteten ungenügend ist. Im vorliegenden Fall hat diese Partei — die Direktion der sozialen Fürsorge — ja auch die Möglichkeit, sich das maßgebende Beweismittel zu verschaffen. Sie kann die Unterstützte veranlassen, eine richterliche Festsetzung des Beitrages des Ehemannes gemäß Art. 170 Abs. 3 ZGB zu erwirken. Nötigenfalls kann sie zu diesem Zweck die Unterstützte gemäß Art. 392 Ziff. 1 ZGB verbeiständen lassen.

Es ist also im vorliegenden Verfahren davon auszugehen, daß der Ehemann A. G. einen monatlichen Beitrag von Fr. 100.— leisten kann. Mehr dürfte ihm nach den Akten nicht zuzumuten sein. Von den Verpflegungskosten für Frau G., die Fr. 1825.— jährlich betragen, bleiben somit Fr. 625.— ungedeckt, die soweit möglich von dem unterstützungspflichtigen Sohn zu vergüten sind.

2. J. S. G. ist kinderlos verheiratet. Er verdient als Maler zur Zeit rund Fr. 555.— im Monat, seine Ehefrau als Verkäuferin Fr. 290.— im Monat. Auch wenn man berücksichtigt, daß der Beklagte vielleicht gelegentlich wegen der Witterung die Arbeit aussetzen muß, daß nach seinen Aussagen seine Mobiliar- und Wäscheausstattung noch ungenügend ist, und daß ihm vermehrte Stromauslagen entstehen, weil seine Küche kein Fenster habe, so liegt es doch auf der Hand, daß dem Beklagten bei den genannten Einkommensverhältnissen ein jährlicher Beitrag von Fr. 625.— an die Unterstützung seiner Mutter ohne weiteres zugemutet werden kann. Denn gemäß ständiger Rechtsprechung haben Kinder ihre Eltern sogar dann zu unterstützen, wenn sie sich zur Erfüllung dieser Pflicht in ihren eigenen Bedürfnissen empfindlich einschränken müssen. Ihre Unterstützungspflicht hört erst auf, soweit sie durch ihre Erfüllung selber in Not geraten würden. Davon ist der Beklagte noch weit entfernt, selbst wenn er den genannten Beitrag leisten muß. Die Verhältnisse des Beklagten sind zur Zeit sogar so, daß der Klägerin ausdrücklich das Recht vorzubehalten ist, auf dem Wege des Neuen Rechts den Beklagten zu größeren Beiträgen verpflichten zu lassen, wenn der zuständige Richter diejenigen des Ehemannes der Unterstützten, A. L. G., auf weniger als Fr. 100.— monatlich festsetzen sollte.

3. Somit ist lediglich der Rekurs der Klägerin insoweit gutzuheißen, als der ihr vom Beklagten zu leistende Unterstützungsbeitrag von Fr. 600.— auf Fr. 625.— jährlich (Deckung des mutmaßlichen Ausfalls) erhöht wird. Im übrigen sind beide Rekurse abzuweisen. Dies rechtfertigt die Halbierung der oberinstanzlichen Verfahrenskosten und die Wettschlagung der Parteikosten.

Aus diesen Gründen wird in Anwendung von Art. 328/329 ZGB und Art. 39/40 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und in teilweiser Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides

erkannt:

1. J. S. G., vorgeannt, wird verurteilt, der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. ab 1. Januar 1948 einen jährlichen Beitrag von Fr. 625.— an die Unterstützung seiner Mutter C. G. zu leisten. Der Beitrag ist zu bezahlen in einer Monatsrate von Fr. 75.—, fällig jeweils Ende Januar, erstmals Ende Januar 1948, und in 11 Monatsraten von Fr. 50.—, fällig jeweils auf Ende der übrigen Monate, erstmals Ende Februar 1948.

2. Neubeurteilung auf dem Wege des Neuen Rechts im Sinne der Erwägungen, sowie Neufestsetzung des Beitrages bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse bleiben vorbehalten.

3. Im übrigen werden die Rekurse abgewiesen.

4. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens, bestimmt auf Fr. 40.— Gebühr und 2 Fr. Stempel (für 2 Protokollauszüge) werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.

5. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 8. Juni 1948.)

19. Unterstützungsspflicht von Verwandten. *Günstige Verhältnisse bei Geschwistern sind dann anzunehmen, wenn ihre Mittel ihnen erlauben, nicht nur die zur Fristung des Lebensunterhaltes unbedingt erforderlichen Auslagen zu bestreiten und einigermaßen für die Zukunft vorzusorgen, sondern auch Aufwendungen zu machen, um sich das Leben angenehmer zu gestalten. — Dem Unterstützungspflichtigen ist unter Umständen zuzumuten, zwecks Erfüllung der Leistungspflicht sein Kapital anzugreifen, wobei der zumutbare Vermögensverzehr nach der durchschnittlichen Lebenserwartung des Pflichtigen zu errechnen ist.*

Mit Eingabe vom 3. Mai 1948, eingegangen am 7. Mai, erhebt die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern Beschwerde gegen den Entscheid des Bezirksrates X. vom 26. April, durch den das Gesuch der Armendirektion Bern vom 30. März, es sei G. S., geboren 1875, von W., in H., unter Kostenfolge zu verpflichten, an die Verpflegungskosten für seinen Bruder H. S., geboren 1877, in der Anstalt R., rückwirkend ab 1. Januar 1948 einen monatlichen Verwandtenunterstützungsbeitrag von Fr. 30.— zu bezahlen, abgewiesen wurde. Die Armendirektion Bern beantragt, es sei ihrem beim Bezirksrat gestellten Antrag zu entsprechen.

Zur Begründung bringt die Armendirektion vor, H. S. sei gemäß ärztlichem Zeugnis voraussichtlich dauernd pflegebedürftig, und demgemäß von den heimatischen Armenbehörden in die Anstalt R. eingewiesen worden. Die Verpflegungskosten nach gegenwärtigem Ansatz seien auf Fr. 730.— festgesetzt. Dazu käme ein Taschengeld von Fr. 60.— (monatlich Fr. 5.—), sowie die Nebenauslagen für Kleider und ähnliche Anschaffungen. Nach Abzug der Altersrente bleibe für 1948 ein ungedeckter Unterstützungsbeitrag von rund Fr. 465.—, der sich bei allfälliger Erhöhung der Anstaltskosten später noch erhöhen könne. Nach den Erhebungen der Armendirektion könnten die übrigen 4 Geschwister des H. S. nicht zu Unterstützungsleistungen herangezogen werden. Es bleibe allein der Beschwerdegegner G. S., der ein Vermögen von Fr. 76 000.— versteuere. Sein freiwilliges Angebot, Fr. 10.— Unterstützungsbeitrag zu gewähren, sei zu gering. In Anbetracht seines Vermögensstandes dürfe G. S. als in günstigen Verhältnissen lebend bezeichnet

werden. Es könne ihm ohne weiteres ein Beitrag von Fr. 30.— zugemutet werden. Die Verpflegungskosten für den Bruder H. S. seien auch dann noch nicht voll gedeckt, so daß aus öffentlichen Mitteln immer noch ein Zuschuß geleistet werden müsse. Gemäß ständiger Rechtsprechung könne ein Unterstützungspflichtiger verhalten werden, nötigenfalls auch sein Vermögen anzugreifen.

Der Bezirksrat X. beantragt in seiner Vernehmlassung vom 26. Mai Abweisung des Rekurses, unter Hinweis auf die Einvernahme des S. vor Bezirksamt. G. S. verfüge zwar über ein Vermögen von rund Fr. 76 000.—. An Barvermögen, das Erträge abwerfe, seien jedoch nur rund Fr. 63 000.— vorhanden. Daraus ergebe sich ein Ertrag von rund Fr. 2000.—. Nach Abzug der Steuern und Hypothekarzinsen bleibe ihm ein so bescheidener Betrag, daß er auch ohne Erhöhung des freiwilligen Unterstützungsbeitrages das Kapital angreifen müsse. Einkommen aus Erwerb habe er nicht, da er lediglich die 16 Aren Garten bei seinem Hause bewirtschaftete. In dieser Bewirtschaftung sei er zudem durch eine Verknorpelung seiner rechten Hand behindert und seine Frau sei seit Jahren magenleidend. Ein Kleinrentner, der seiner Lebtag gespart und für die alten und kranken Tage vorgesorgt habe, dürfe seiner Reserven nicht in der Weise entblößt werden, daß er befürchten müsse, später selbst armengemüßig zu werden.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Nach Art. 328/329 ZGB können Geschwister dann zur Unterstützung in Notgeratener Brüder oder Schwestern herangezogen werden, wenn sie sich in „günstigen Verhältnissen“ befinden. Nach der bundesgerichtlichen Praxis sind „günstige Verhältnisse“ bei Geschwistern dann anzunehmen, wenn ihnen ihre Mittel erlauben, nicht nur die zur Fristung des Lebensunterhaltes unbedingt erforderlichen Auslagen zu bestreiten und einigermaßen für die Zukunft zu sorgen, sondern auch Aufwendungen zu machen, um sich das Leben angenehmer zu gestalten.

Es steht nun aktenmäßig fest, daß G. S. ein Liegenschaftsvermögen von rund Fr. 13 000.— und ein Kapitalvermögen von rund Fr. 63 000.— besitzt. Außer der durch die Bedienung seines Gartens erzielbaren Verminderung der Barauslagen für den Lebensunterhalt ist kein anderes als das Kapitaleinkommen von rund Fr. 2000.— vorhanden, aus dem aber verhältnismäßig hohe Steuern (ca. Fr. 560.—) und Fr. 280.— Hypothekarzinsen zu bezahlen sind. S. muß daher, um sich das Leben „angenehm“ gestalten zu können, offensichtlich sein Kapital angreifen.

Nun ist er aber selbst 73 und seine Ehefrau 75 Jahre alt, so daß eine gewisse Kapitalverzehrung angängig erscheint ohne Gefahr späterer Verarmung. Durch die Praxis ist auch ein Kapitalverzehr zur Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen als angängig bezeichnet worden. Die Konferenz der Armendirektoren wird voraussichtlich noch dieses Jahr „Empfehlungen“ über die Handhabung der Verwandtenunterstützungspflicht genehmigen, nachdem diese durch Gutachten als rechtlich haltbar bezeichnet worden sind. Wenn diese „Empfehlungen“ durch ihre Inkraftsetzung durch die Konferenz der Armendirektoren auch keine Gesetzeskraft erhalten, so können sie doch als brauchbare Wegleitung zur Vereinheitlichung der Praxis nützliche Dienste leisten. Nach diesen „Empfehlungen“ wird der zumutbare Vermögensverzehr aus dem Vermögen eines Unterstützungspflichtigen nach seiner durchschnittlichen Lebenserwartung (mit großer Sicherheitsmarge) errechnet. Selbst wenn man das Liegenschaftsvermögen vom steuerbaren Vermögen des G. S. abzieht, ergibt sich nach dem vorgeschlagenen Schema ein zumutbarer Vermögensverzehr von $\frac{1}{13}$ oder rund Fr. 4800.— pro Jahr. Berücksichtigt man noch das — allerdings ständig kleiner werdende — Zinseinkommen und das am Wohnort des S. geltende Existenzminimum (ohne Wohnung)

von rund Fr. 3300.—, so erscheint ein Unterstützungsbeitrag von Fr. 360.— jährlich nicht als untragbar. Bei allem Verständnis für die Sorgen der älteren Kleinrentner, die bei den heutigen Lebenskosten und Steuerlasten sowieso um einen Teil des Ertrages ihrer früheren Arbeitsamkeit und Sparsamkeit verkürzt sind, muß daher im vorliegenden Falle der verlangte Unterstützungsbeitrag als zumutbar erscheinen und somit die Beschwerde geschützt werden.

Es wird daher beschlossen:

Die Beschwerde wird geschützt und demgemäß G. S., geboren 1875, in H. verpflichtet, rückwirkend ab 1. Januar 1948 der Armendirektion des Kantons Bern an die Unterstützungskosten für seinen Bruder H. S., geboren 1877, einen monatlichen Beitrag von Fr. 30.— zu leisten.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Thurgau vom 14. Juni 1948.)

20. Vernachlässigung von Unterstützungspflichten. Erfüllung des subjektiven Tatbestandes von Art. 217 StGB (Böswilligkeit).

Aus den Motiven:

1. Ch. H. ist dem Einzelrichter mit Beschluß des U. R. vom 16. September 1946 überwiesen wegen Vernachlässigung der Unterstützungspflicht, z. N. seines Kindes E., für das er gemäß Scheidungsurteil des ersten Zivilgerichtes des Bezirks Neuenburg zu monatlichen Unterhaltsbeiträgen von Fr. 40.— verpflichtet ist. Als Antragstellerin trat zuerst die Mutter des Kindes als Inhaberin der elterlichen Gewalt auf. Diese zog sich später aus dem Verfahren zurück, da die kantonale Armendirektion in ihre Stelle eintrat, also Privatklägerin wurde. Die Klage wurde zuerst in Neuenburg anhängig gemacht, später dann den zuständigen bernischen Instanzen überwiesen.

2. Am 27. Oktober 1944 wurde vom Zivilgericht des Bezirkes Neuenburg die Ehe des Angeschuldigten mit der ursprünglichen Privatklägerin Frau T. geborene R. geschieden, das der Ehe Ch.-R. entsprossene Kind E. seiner Mutter zugesprochen und der Vater zu monatlichen Unterhaltsbeiträgen von Fr. 40.— verurteilt.

Am 17. November 1945 wurde von der Kindsmutter, die inzwischen neuerdings geheiratet hatte, erstmals gegen Ch. Klage wegen Vernachlässigung der Unterstützungspflicht eingereicht. Dieses Verfahren endete am 13. März 1946 mit einem Freispruch des Angeschuldigten, da die Voraussetzungen des Art. 217 StGB nicht als gegeben angenommen werden konnten. Die Kosten hatte damals der Staat zu übernehmen.

Leider war der Angeschuldigte auch damals zur Hauptverhandlung nicht erschienen und schien überhaupt aus dem Freispruch eher einen Freibrief, denn eine ernste Mahnung abzulesen. So kam es infolge fortwährender Nichtbezahlung der Beiträge zu einem neuen Verfahren, das hauptsächlich des Angeschuldigten wegen einen sehr schleppenden Verlauf nahm, mußte doch nicht weniger als sechs Mal zur Hauptverhandlung geladen werden. Der Angeschuldigte zeigte sich dabei überhaupt nicht, sondern suchte sich ständig mit Briefen, die im letzten Moment einlangten, zu rechtfertigen.

Das heutige Verfahren bezieht sich auf die Zeit 13. März 1946 (Freispruch) bis heute. In dieser Zeit hätte der Angeschuldigte an Unterhaltsbeiträgen total Fr. 960.— bezahlen müssen, von denen gemäß Angaben der kantonalen Armendirektion Fr. 409.10 eingegangen sind. Da der Beitrag pro März 1948 noch ein-

gehen könnte, würden die Zahlungen eventuell Fr. 449.10 ausmachen. Ausstehend wäre also eine Summe von Fr. 550.90, resp. 510.90. Unzweifelhaft ist der objektive Tatbestand nach Art. 217 StGB gegeben, hat der Angeschuldigte doch nicht einmal die Hälfte seiner geschuldeten Alimente bezahlt.

Wie steht es mit dem subjektiven Tatbestand? Aus den Akten ergibt sich, daß der Angeschuldigte seit 1. April 1946 bei der Firma B. arbeitete und dort einen Verdienst von zuerst Fr. 280.—, dann Fr. 294.— hatte. Seit 3. Januar 1948 arbeitet der Angeschuldigte bei der Firma F. und hat dort ein monatliches Einkommen von Fr. 450.—. Allerdings war er vom 19. Januar bis 22. Februar 1948 krank, hat aber wahrscheinlich dadurch keinen Verdienstausschlag erlitten, da ihn die Firma gleichwohl entlohnte.

Wohl war der Lohn des Ch. bei der Firma B. nicht sehr groß, allein sogar die Betreuung von Fr. 30.— monatlich wurde von den Betreibungsbehörden zugelassen. Diese, sowie der günstige Stellenwechsel auf Neujahr führten dazu, daß der Angeschuldigte vom Juli 1947 hinweg ständig bezahlte. Das Märzbetreffnis wird wohl auch noch eingehen. Somit ist eine Nichterfüllung subjektiv und objektiv nur für die Zeit vor dem Juli 1947 in Frage stehend.

Wichtig ist für die Zeit vor allem der Umstand, daß Ch. sich am 3. August 1946 neuerdings verheiratet hat, was seinen Lohn bei B. nochmals als sehr bescheiden erscheinen läßt. Es ist aber auch in diesem Zusammenhang darauf zu verweisen, daß das Betreibungsamt eine Lohnpfändung von Fr. 30.— zugelassen hat. Dies vielleicht auch deshalb, weil der Angeschuldigte einen sehr geringen Mietzins von Fr. 25.— monatlich zu entrichten hat. Wohl führte er an, andere Schulden und Steuerrückstände zu haben, allein, Alimente gehen hier vor. Wichtig ist auch festzuhalten, daß die zweite Ehefrau des Ch. ebenfalls einen Verdienst hat (Fr. 294.—). Wenn auch die Frau des Angeschuldigten nicht ganz gesund zu sein scheint, so kann doch ein Lohn der beiden Eheleute von rund Fr. 580.— bei einer so geringen Miete die Alimentsleistung sicher ertragen.

Obwohl der Angeschuldigte nie zu einer HV erschienen ist, kann der Richter doch in seinem ganzen Benehmen eine ziemliche Unbelehrbarkeit und Renitenz feststellen. Einmal war dem Angeschuldigten seine Verpflichtung genügend bekannt, er wußte auch, daß das Geld seit langem nicht mehr seiner geschiedenen Frau, sondern der kantonalen Armendirektion zufließt, Befürchtungen wegen des seiner Ansicht nach liederlichen Lebenswandels der Frau T. also unangebracht waren. Sein ganzes Verhalten fällt deshalb nach Ansicht des Richters unter den Begriff der Böswilligkeit, womit auch der subjektive Tatbestand des Art. 217 StGB gegeben ist.

3. Für das Strafmaß ist zu berücksichtigen, daß seit geraumer Zeit die Zahlungen nun eingehen, immerhin jedoch ein Ausstand von Fr. 550.90 resp. Fr. 510.90 besteht. Eine Strafe von 45 Tagen Gefängnis unter Auferlegung einer Probezeit von drei Jahren, verbunden mit der Weisung, innert der Probezeit die Rückstände abzutragen, scheint allen Umständen Rechnung zu tragen. Die Verfahrenskosten hat gemäß Art. 260/261 StV der Angeschuldigte zu übernehmen.

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

Ch. H. A. wird schuldig erklärt der Vernachlässigung der Unterstützungspflicht, begangen in Bern in der Zeit vom 13. März 1946 bis zum 30. Juni 1947, zum Nachteil seiner Tochter E., vertreten durch die kantonale Armendirektion Bern und gemäß Art. 217, 41 StGB, 260/261 StV

verurteilt:

1. Zu 45 Tagen Gefängnis, bedingt erlassen auf eine Probezeit von drei Jahren, verbunden mit der Weisung, innert der Probezeit und vom April 1948 hinweg die noch ausstehenden Alimente ratenweise nachzuzahlen.

2. Zu den ergangenen Kosten, festgesetzt auf Fr. 197.75.

(Urteil des Gerichtspräsidenten von Bern vom 31. März 1948.)

D. Verschiedenes

Zu Art. 4, lit. b des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung. *Von Fürsprecher W. Thomet, Sekretär der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern.*

Eine Bernerfamilie hatte seit dem Sommer 1943 im Kanton Solothurn gewohnt. Im September 1947 beschlossen die Eltern, den Haushalt aufzulösen. Ein im Jahre 1946 geborenes Kind verbrachten sie in ein solothurnisches Kinderheim. Am 1. Dezember 1947 verließen die Eltern den Kanton Solothurn. Sind die Kinderheimkosten von diesem Tage an weiterhin zwischen Solothurn und Bern konkordatlich zu teilen, oder sind sie von Bern außerkonkordatlich allein zu übernehmen?

Das hängt davon ab, ob und wann das Kind aus der elterlichen Unterstützungseinheit ausgeschieden ist.

Ließen die Eltern schon vor ihrem Wegzug aus dem Kanton Solothurn das Kind in jeder Beziehung im Stich, so schied es aus ihrer Unterstützungseinheit aus und erhielt es gemäß Art. 3, Abs. 4 des Konkordats selbständigen Konkordatswohnsitz am Orte der Zuständigkeit zur Bevormundung, also im Kanton Solothurn. Die Wohndauer war gemäß Art. 4, lit. a des Konkordats anzurechnen bis zur Geburt zurück. Sie betrug also erst etwas mehr als ein Jahr. Gemäß Art. 4, lit. b des Konkordats brauchte das Kind aber keine Wartefrist zu erfüllen, weil die Eltern im Zeitpunkt des Ausscheidens des Kindes aus ihrer Unterstützungseinheit sie erfüllt hatten. In diesem Falle ist das Kind trotz des spätern Wegzugs der Eltern und trotz Nichterfüllung der Wartefrist konkordatlich zu unterstützen. —

Kümmerten sich dagegen die Eltern bis zu ihrem Wegzug aus dem Kanton Solothurn und darüber hinaus irgendwie in elterlicher Weise um das Kind (Besuche oder Nachfrage im Kinderheim), so blieb es unter ihrer Unterstützungseinheit und verlor es mit ihrem Wegzug den Konkordatswohnsitz im Kanton Solothurn. Schied das Kind später wegen Vernachlässigung aus der elterlichen Unterstützungseinheit aus, und begründete es im Kanton Solothurn einen selbständigen Konkordatswohnsitz, so war Art. 4, lit. b des Konkordats nicht mehr zu seinen Gunsten anwendbar; denn im Zeitpunkt des Ausscheidens des Kindes aus der elterlichen Unterstützungseinheit besaßen die Eltern keinen Konkordatswohnsitz mehr im Kanton Solothurn. Sie hatten also auch keine Wartefrist erfüllt, die dem Kinde hätte zugutekommen können.